

GEMEINDE OPPENWEILER

REMS – MURR - KREIS

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 14.10.1986, mit Änderungen vom 26.11.1996 und 24.07.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBI.S.577) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBI.S.57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler am 14. Oktober 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- 1) Die Gemeinde Oppenweiler erhebt eine Vergnügungssteuer.
- 2) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung von entgeltlich betriebenen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller des Geräts (Unternehmer); mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 5 Abs. 2)

§ 3

Erhebungsform, Steuersatz

- 1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben; sie beträgt monatlich
 1. für ein Gerät mit Geldgewinnmöglichkeit 35,00 EUR
 2. für alle übrigen Geräte (z.B. Flipper, Tele- bzw. Videospiele) 25,00 EUR
- 2) Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung verdoppelt sich der jeweilige Steuerbetrag.

§ 3a

Steuerbefreiung

- 1) Von der Steuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommen sind
 1. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten) und
 2. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für die im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2.
- 2) Wird ein Gerät erst nach dem 1. Januar aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Monats für den Rest des Kalenderjahres.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird. Wird die Frist zur Abmeldung des Geräts versäumt (§ 5 Abs. 3), endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über den Abbau und die Entfernung des Geräts beim Bürgermeisteramt eingeht.
- 4) Die Steuer wird für die Geräte im Sinne von Abs. 1 jeweils zu Beginn des Kalenderjahres durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist je zur Hälfte am 31. März und 30. September, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- 5) Entsteht die Steuerschuld für ein Gerät erst nach dem 1. Januar eines , wird die Steuer für die anteilige Zeit der Steuerpflicht dieses Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dabei wird der auf das erste Kalenderhalbjahr entfallende Steuerbetrag am 30. September, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- 6) Endet die Steuerpflicht für ein Gerät im Laufe des Kalenderjahres, ergeht ein Steueränderungsbescheid; zuviel bezahlte Steuerbeträge werden erstattet, Restzahlungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Meldepflicht

- 1) Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung beim Bürgermeisteramt anzumelden.

- 2) Zur Anmeldung verpflichtet ist vorrangig der Aufsteller des Gerätes; daneben sind aber auch die Besitzer und die Eigentümer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind, in der genannten Reihenfolge zur Anmeldung verpflichtet.
- 3) Der zur Anmeldung verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Geräts dem Bürgermeisteramt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, gilt für die Streuerpflicht § 4 Abs. 3.

§ 6

Sicherheitsleistung und Steueraufsicht

- 1) Die Gemeinde kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen jährlichen Steuerschuld verlangen.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 1 Abs. 2 zu überprüfen.

§ 7

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 5 Abs. 1 sind die am 1. November 1986 aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 bis spätestens 15. Dezember 1986 bei der Gemeinde anzumelden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Änderung vom 26.11.1996 tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Änderung vom 24.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oppenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Oppenweiler, den 14.10.1986

Oppenweiler, den 27.11.1996

Oppenweiler, den 25.07.2001

Brischke
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung ist in der Brücke vom 22. Okt. 1986 erfolgt.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bericht vom 22. Okt. 1986 angezeigt.

Sie tritt am 01.11.1986 in Kraft.

Oppenweiler, den 22. Okt. 1986
Bürgermeisteramt

Richter